



Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot

An Sonn- und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen gemäß § 30 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht verkehren.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Des Weiteren gibt es in Schleswig-Holstein den sog. „Seefährenerlass“, der Fahrten an Sonn- und Feiertagen zum fristgerechten Erreichen und zum Verlassen von Seefähren regelt.

Die Gebühren betragen für jede Ausnahmegenehmigung:

- Einzelgenehmigung EUR 70,--
- Dauergenehmigung über 3 Monate bis 1 Jahr EUR 290,--

Den Antrag können Sie formlos (aber schriftlich) bei uns stellen. Ihren Antrag können Sie uns auf dem Postweg, per Email oder per Fax übersenden (bitte unterschreiben).

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Kennzeichen des Fahrzeugs
- Beantragungszeitraum
- Start- und Zielort
- ausführliche Begründung / Nachweis für die Erforderlichkeit der Fahrt an Sonn- bzw. Feiertagen (nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei uns)

Bei Fragen steht Ihnen das Team Transporte der Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Lübeck gerne zur Verfügung.

Unsere Postanschrift lautet:

**Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtgrün und Verkehr
- Straßenverkehrsbehörde -
Mühlendamm 12
23539 Lübeck**



Per Telefax erreichen Sie uns unter
0451 / 122 66 66

e-Mails bitte an
transportgenehmigungen@luebeck.de

Bitte beachten Sie unsere Servicezeiten:
montags, dienstags 08.00 bis 14.00 Uhr
donnerstags 08.00 bis 16.00 Uhr
freitags 08.00 bis 12.00 Uhr